

**Beschluss des Kantonsrates
über den Sitz des Steuerrekursgerichts sowie die Zahl
und den Beschäftigungsgrad seiner Mitglieder und
Ersatzmitglieder**

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 112 und § 113 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997
und nach Einsichtnahme in den Antrag des Verwaltungsgerichts vom
23. August 2010,

beschliesst:

- I. Das Steuerrekursgericht hat seinen Sitz in Zürich.
- II. Die Zahl der Stellen für die voll- und teilamtlichen Mitglieder
des Steuerrekursgerichts wird auf 600 Stellenprozente festgesetzt. Der
Kantonsrat bestimmt bei der Wahl der Mitglieder deren Beschäfti-
gungsgrad.
- III. Die Zahl der Ersatzmitglieder wird auf zwölf festgesetzt.
- IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Weisung

Gemäss § 112 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG, LS
631.1) bestimmt der Kantonsrat den Sitz des Steuerrekursgerichts. Die
Steuerrekurskommissionen, die neu zum Steuerrekursgericht werden,
haben ihren Sitz seit jeher in Zürich. Dieser ist beizubehalten und neu
in diesem Beschluss festzulegen.

Gemäss § 113 Abs. 1 StG legt der Kantonsrat nach Anhörung des
Verwaltungsgerichts die Zahl der Mitglieder und deren Beschäfti-
gungsgrad sowie die Zahl der Ersatzmitglieder fest. Die (drei) Steuerre-
kurskommissionen bestehen aus neun Mitgliedern mit insgesamt 700
Stellenprozenten. Da im Hinblick auf die Fallzahlen ein Austritt alters-
halber eines vollamtlichen Richters nicht ersetzt werden soll, ist die

Zahl der Stellenprocente auf 600 festzulegen, wobei der Beschäftigungsgrad bei der Wahl der Mitglieder festzulegen ist. Anstelle der zwölf nebenamtlichen Mitglieder und 20 Ersatzmitglieder sollen nur noch zwölf Ersatzmitglieder zum Einsatz kommen. Damit würde das Steuerrekursgericht über gleich viele Ersatzmitglieder verfügen wie das Baurekursgericht und das Verwaltungsgericht.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:
Dr. A. Keiser

Der Generalsekretär:
Dr. C. Wetzel